

Neuregelung
„wird nicht so
heiß gegessen
wie gekocht“

► Kapitalvermögen

Alt-Fondsanteile: Steuerfreiheit fällt Ende 2017 weg

| Für Wertsteigerungen von Investmentanteilen, die sich vor Einführung der Abgeltungsteuer (01.01.2009) im Depot befanden, gilt nur noch bis Ende 2017 Bestandsschutz. Werden die Anteile im Jahr 2018 verkauft, gilt dieser Bestandsschutz nicht mehr. So steht es im „Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung“. Wertsteigerungen sind dann prinzipiell steuerpflichtig. Kleinanleger dürften aber nicht betroffen sein. Denn beim Verkauf solcher Altanteile gibt es einen Steuerfreibetrag von 100.000 Euro. |

PRAXISHINWEIS | Haben Sie solche Alt-Fondsanteile im Depot und ein Bankberater rät Ihnen, diese noch vor dem 01.01.2018 zu verkaufen und neue Fondsanteile zu zeichnen, ist das zumindest aus steuerlicher Sicht nicht notwendig, wenn der Verkaufsgewinn unter 100.000 Euro liegen wird. Zahlen Sie also keine unnötigen Wechselgebühren.

► Lohnsteuer

Arbeitgeber stellt BahnCard: Geldwerter Vorteil bleibt denkbar

| Beschaffen Sie Mitarbeitern eine BahnCard 50 oder 100, hängt es von der Amortisations-Prognose ab, ob der Arbeitnehmer für deren private Nutzungsmöglichkeit einen geldwerten Vorteil versteuern muss. Dies steht in einer bundesweit abgestimmten Verfügung der OFD Frankfurt. Sie hat damit buchstäblich ein „neues Fass aufgemacht“. |

Finanzverwaltung
macht neues
Fass auf

Es gelten folgende Berechnungsdetails (OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 31.07.2017, Az. S 2334 A – 80 – St 222, Abruf-Nr. 196491):

- Prognose einer Vollamortisation: Die Anschaffung der BahnCard erfolgt im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse, wenn der Arbeitgeber per Kalkulation prognostiziert, dass ihn die BahnCard weniger kostet, als wenn er dem Mitarbeiter die Kosten für berufliche Fahrten (Auswärtstätigkeiten) erstattet. Dann muss für die private Nutzungsmöglichkeit der BahnCard kein geldwerter Vorteil versteuert werden.
- Prognose einer Teilamortisation: Die BahnCard muss voll als Arbeitslohn versteuert werden, wenn die geschätzten Fahrtkosten unter dem BahnCard-Preis liegen. Durch dienstliche BahnCard-Fahrten ersparte Fahrtkostenerstattungen können dann monatsweise oder am Ende des Gültigkeitszeitraums als Korrekturbetrag den Arbeitslohn mindern.

PRAXISHINWEIS | Wenn Sie für einen Mitarbeiter eine BahnCard anschaffen, sollten Sie also immer prognostizieren, welche Auswärtstätigkeiten er in dem Jahr voraussichtlich unternimmt. Daraus ergibt sich direkt, ob und wann sich der Kaufpreis der BahnCard amortisiert. Legen Sie diese Unterlagen als Nachweise beim Lohnkonto ab. Vorteil: Gehen Sie bei Ihrer Prognose von einer Vollamortisation aus und stellt sich diese im Nachhinein als falsch heraus, müssen Sie nachträglich keinen geldwerten Vorteil versteuern.

► Lohnsteuer

§ 37b EStG: Strenges BFH-Urteil wird nur teilweise umgesetzt

| Gute Nachricht für Unternehmer, die Kunden und Geschäftsfreunde beschenken und die Pauschalsteuer übernehmen. Das BMF hält trotz gegenteiliger BFH-Rechtsprechung daran fest, dass die Pauschalsteuer kein „weiteres Geschenk“ ist und damit nicht in die 35-Euro-Freigrenze für den Betriebsausgabenabzug einfließt. Übersteigt also der Geschenkwert nicht die 35-Euro-Grenze, bleibt der Betriebsausgabenabzug erhalten, auch wenn diese Grenze zusammen mit der Pauschalsteuer überschritten wird. |

Hintergrund | Der BFH hat erst vor kurzem entschieden, dass die 30-prozentige Pauschalsteuer zum Wert des Geschenks hinzugerechnet und in die 35-Euro-Grenze eingerechnet wird (BFH, Urteil vom 30.03.2017, Az. IV R 13/14, Abruf-Nr. 194363, SSP 7/2017, Seite 21). Dr. Michael Meister, Parlamentarischer Staatssekretär im BMF hat jetzt aber mitgeteilt, dass das BMF eine andere Auffassung vertritt als der BFH (Abruf-Nr. 196403). „Für die Überprüfung der Freigrenze im Zusammenhang mit der Pauschalbesteuerung ist aus Vereinfachungsgründen allein auf den Wert der Zuwendung abzustellen; die übernommene Steuer ist nicht einzubeziehen. An dieser Vereinfachungsregelung hält die Finanzverwaltung fest ...“ Dies steht auch so im BMF-Schreiben zur Anwendung neuer BFH-Entscheidungen (Abruf-Nr. 196448).

► Umgang mit dem Finanzamt

Auswirkungen von Sonderprüfungen auf die Steuerfestsetzung

| Die OFD Frankfurt hat sich dazu geäußert, wann das Finanzamt nach einer Umsatzsteuer Sonderprüfung den Umsatzsteuerjahresbescheid für dasselbe Jahr im Rahmen einer erneuten Betriebsprüfung noch einmal unter die Lupe nehmen und ändern kann. |

Sachverhalt	Steuerliche Behandlung
Umsatzsteuerprüfung für Umsatzsteuerjahreserklärung nach Umsatzsteuer Sonderprüfung für Umsatzsteuer-Voranmeldung	Prüft das Finanzamt die Umsatzsteuer-Voranmeldungen, darf sie die Umsatzsteuerjahreserklärung für denselben Zeitraum trotzdem noch einmal separat prüfen. Es tritt insoweit keine Änderungssperre nach § 173 Abs. 2 AO ein.
Betriebsprüfung nach eingeschränkter Umsatzsteuer Sonderprüfung für die Umsatzsteuerjahreserklärung	Ist die Prüfung der Jahreserklärung laut Prüfungsanordnung auf bestimmte Sachverhalte beschränkt (z. B. nur Vorsteuerabzug), kann der Vorbehalt der Nachprüfung im Umsatzsteuerbescheid stehen bleiben. Der gleiche Sachverhalt kann in der neuen BP noch einmal geprüft werden.

Wichtig | Die OFD nimmt auch Stellung zur Lohnsteuer Außenprüfung. Da Lohnsteueranmeldungen keinen Vorauszahlungscharakter haben, muss das Finanzamt nach einer Lohnsteuer Außenprüfung den Vorbehalt der Nachprüfung aufgeben (OFD Frankfurt, Verfügung vom 06.06.2017, Az. S 0351 A-001-St 21, Abruf-Nr. 196436).

BMF ist kulanter als der BFH

OFD Frankfurt bezieht Stellung